

II-8577 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1. Mai 1989

No. 104/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Gratz, Dr. van Tongel
und Genossen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Art. 30
Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von
1929 authentisch ausgelegt wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Art. 30 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in
der Fassung von 1929, BGBl.Nr. 1/1930, wird gemäß § 8
des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches authentisch
ausgelegt wie folgt:

"Das dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30
Abs. 3 B-VG. zukommende Recht schließt alle Befugnisse
in Personalangelegenheiten der Angestellten seiner Kanzlei
mit ein. Er trifft solche Entscheidungen allein."

-. -

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ver-
fassungsausschuß zugewiesen werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß Art. 30 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 steht die Ernennung der Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates dem Präsidenten des Nationalrates zu.

§ 8 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes bestimmt, daß die Angestellten der Kanzlei des Präsidenten hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten werden.

Zweck dieser Bestimmungen ist die Sicherung der vollen Unabhängigkeit der Parlamentsbediensteten von den obersten Organen der Vollziehung und deren Hilfsorgane. Durch die vorgesehene authentische Interpretation, in der festgestellt wird, daß das Ernennungsrecht des Präsidenten des Nationalrates alle Befugnisse in Personalangelegenheiten der Angestellten seiner Kanzlei umfaßt, soll diese volle Unabhängigkeit der Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates von den obersten Organen der Vollziehung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 B-VG.) und deren Hilfsorgane eindeutig klar gestellt und gewährleistet werden.

Unter "Personalangelegenheiten" sind sämtliche dienst-, gehalts- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten der aktiven Bediensteten und der Beamten des Ruhestandes - soweit sie vom Präsidenten des Nationalrates ernannt wurden - zu verstehen. Weiters gehören hiezu jene das Aufsichtsrecht über die Personalvertretung betreffenden Angelegenheiten.

Die Aufnahme einer Vollzugsklausel erübrigt sich im Hinblick auf die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 5421), zumal es sich hier um eine Kompetenzfeststellung handelt. Bei der Beurkundung und Gegenzeichnung wird wie beim Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates vorzugehen sein.